

----- Original-Nachricht -----

Betreff: **Einreise / Aufnahme syrischer Angehöriger**
Datum: Thu, 7 Nov 2013 16:25:37 +0000
Von: Innenministerium Schleswig-Holstein <Regina.Reger@im.landsh.de>
An: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein <ml@frsh.de>
Kopie (CC): <Dirk.Gaertner@im.landsh.de>, <Norbert.Scharbach@im.landsh.de>

Sehr geehrter Herr Link,

Herr Gärtner hat mich gebeten, Ihre konkrete Frage zur Umsetzung und Anwendbarkeit der „Aufnahmeregelung für syrische Familienangehörige“ vom 28.08.2013 bezüglich der Anforderung der Lebensuntersicherung zu beantworten.

Nach Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung ist Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG. Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, können eine Verpflichtungserklärung nicht abgeben. Nach dem bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung mit Stand 15.12.2009 wird in Ziffer 3.2 ausgeführt, dass sich Verpflichtenden, die die SGB-Leistungen erhalten, eine Bonität nicht bescheinigt werden kann.

Sollte ein Verpflichtungsgeber aber eigenes Einkommen erzielen, müsste die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich eine Bonitätsprüfung durchführen. Dies richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit aus eigenem Einkommen des Verpflichtungsgebers unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ff der ZPO.

Verpflichtungsgeber müssen insofern grds. über ein derart hohes Einkommen verfügen, dass sie den Lebensunterhalt einschließlich Kranken- und Pflegekosten der aufzunehmenden Person decken können, ohne dafür öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis ausreichenden Einkommens ließe sich auch mit einem nachgewiesenen Vermögen auf einem sogenannten „Sperrkonto“ hier im Inland erbringen (siehe Seite 5, Ziffer 3.1, 3.2 des bundeseinheitlichen Merkblatts zur VE). Wer dieses sogenannte Sperrkonto einrichtet und finanziert ist dabei unerheblich. Dies kann auch durch Überweisungen aus dem Ausland erfolgen. Über die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im eigenen Ermessen. Die konkrete Einzelfallsituation ist dabei zu bewerten. Letztendlich soll das Vermögen zur Lebensunterhaltssicherung der Zuziehenden ausreichen. Die Belastung der öffentlichen Leistungssysteme soll vermieden werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Hinweisen weiter helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Reger

Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Tel.: 0431 988 3280

Fax: 0431 988 3299